

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG

Wasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Hardtwald II in Lottstetten auf Grundstück Flst.-Nr. 3059 der Gemarkung Lottstetten, Gemeinde Lottstetten

Die Gemeinde Lottstetten beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von 30 l/s (max. 10 h/d), 1.080 m³/d, 258.000 m³/a Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aus dem Tiefbrunnen Hardtwald II auf Grundstück Flst.-Nr. 3059 der Gemarkung Lottstetten, Gemeinde Lottstetten.

Für das Vorhaben stellt das Landratsamt Waldshut - Amt für Umweltschutz – nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Hardtwald II – einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Nach den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, dass keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Landratsamt Waldshut
-Amt für Umweltschutz-
Waldshut-Tiengen, den 07.07.2021